

11. Schulhygiene (Schulärzte).

Die schulhygienischen Vorschriften der deutschen Schulgesetzgebung begnügen sich zumeist mit Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der Schulräume. Auch die Bestimmungen über die Schulzucht kommen hier in Betracht. Daß in den Definitionen der Aufgabe der Volksschule mehrfach die „ständige Fürsorge für die körperliche Wohlfahrt der Kinder“ verlangt wird, ist bereits hervorgehoben worden. Eine systematische hygienische Überwachung oder gar positive Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schulkinder werden aber bisher in den Schulgesetzen nicht verlangt. Die staatlichen Schulverwaltungen haben dafür auch noch keine oder doch nicht ausreichende Organe: es fehlen die Schulärzte im Hauptamt. Erst durch ihre Anstellung würde eine wirksame aktive Schulhygiene möglich sein.

Wenn auch für die praktische Gesetzgebungsarbeit eine umfassende hygienische Fürsorge dieser Art noch nicht in Betracht kommen wird, so soll doch in den nachfolgenden Vorschlägen kurz gekennzeichnet werden, was zu tun ist und was getan werden sollte.

Für mindestens je 10000 Schüler in den allgemeinen Bildungsanstalten ist ein Schularzt bzw. eine Schulärztin anzustellen. (Das würden für Preußen ca. 700 sein, d. h. für die größeren Stadt- und Landkreise je zwei und mehr, für die kleineren je einer.)

Die Schulärzte sind festangestellte Beamte, die keine Privatpraxis ausüben dürfen. Als Schulärzte dürfen nur Ärzte, die sich am Institut oder in der Praxis bewährt haben, angestellt werden. Das Amt des Schularztes kann den anderweitig notwendigen Medizinalbeamten (Kreisärzten) übertragen werden, doch gilt auch in diesem Falle die Bestimmung, daß der Schularzt keine Privatpraxis ausüben darf.

Soweit begründete Zweifel vorliegen, daß die durch den Schularzt festgestellten Krankheiten oder körperlichen Mängel durch Maßnahmen der Eltern behoben werden, hat der Schularzt die erforder-